Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pfarrer selbst, jedoch mit Vorbehalt des Rechts des Eigenthums der Particularen, Stifter und Klöster. Keiner kann sich um eine Pfarrey bewerben, er habe dann ein Zeugniß der Wählbarkeit von dem zu errichtenden Examinationsrathe vorzuweisen.

In so fern es den Cantonen überlassen ist, über die Zehnden und ewigen Beschwerden zu verfügen, soll der Cantonsrath die Loskaufssumme auf eine billige und gerechte Weise festsetzen.

Schul- und Erziehungswesen. Jede Pfarrey hat wenigstens eine Gemeindsschule, jeder Bezirk eine Bezirksschule, und am Hauptort des Cantons ist eine Centralschulanstalt. Der Cantonsrath ernennt den Schul- und Erziehungsrath.

Medicinalwesen. Der Cantonsrath ernennt eine Anzahl Aerzte des Cantons, mit dem Auftrage, den Entwurf zu einem Sanitätsrath zu machen.

Einführung der Cantonsbehörden. Sie geschieht nach Anleitung dieses Entwurfes selbst, und eine erste Versammlung von Cantonswahlmännern ernennt den ersten Cantonsrath.

Abänderung der Cantonsverfassung. Wenn der Cantonsrath oder die Mehrheit de Gemeinds-Räthe Abänderungen oder Zusätze in der Cantonsverfassung nöthig finden, so liegt der vorschlagenden Behörde ob, der andern die Abänderungs- oder Zusatz-Vorschläge zur Prüfung vorzulegen. In Zeit von 6 Wochen soll die eine oder andere die gemachten Vorschläge genehmigen oder verwerffen; im ersten Fall sollen sie sogleich der Regierung zum Einregistriren zugesandt, im andern aber der vorschlagenden Behörde die Verwerffung bekannt gemacht werden. Besteht im lezteren Fall die vorschlagende Behörde nach Verlauf von 3 Monaten dennoch auf ihrem Vorschlage, so treten die Wahlmänner der 9 Cantonsbezirke am Hauptort ihrer Bezirke zusammen, und die Mehrheit dieser 9 Wahlcorps entscheidet über die endliche Annahme oder Verwerffung.

Die Tagsatzung des Cantons Luzern wünschet sehnlichst, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Erzielung einer unserm erschöpften Lande so nöthigen Sparsamkeit das Richterliche mit der Verwaltung in der Cantonsverfassung möchte vereinbart werden. Auf diesen Fall hin wären folgende Abänderungen und Zusätze in der Verfassung nothwendig:

Die Gemeindsräthe unter dem Namen Gemeinds-Gerichte würden die erste richterliche Instanz;

Die noch existirenden Distriktsgerichte unter dem Namen Bezirksgerichte und auf sieben Mitglieder herabgesezt, die zweyte

Und ein aus 16 Gliedern bestehender Ausschuß eines Cantonsrathes von 36 Gliedern, die dritte Instanz ausmachen; wo jedoch wichtigere Civil- und Criminalfälle dem ganzen Cantonsrathe vorbehalten wären. — Sollte diesem lebhaften Wunsche von der helvetischen Tagsatzung entsprochen werden, so würde sich die Cantonaltagsatzung angelegen seyn lassen, die gegenseitigen Verhältnisse der obgenannten Behörden näher zu entwikeln.

Gesetzgebender Rath, 4. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ausgeschossene der Cantonstagsatzung in Bern haben dem Vollziehungsrath die Frage vorgelegt: Ob die absolute Stimmenmehrheit, welche das Decret vom 2. Heum. für die Ernennung in die helvetische Tagsatzung vorschreibt, nach der Anzahl der blos anwesenden oder aber aller ernannten Cantonsdeputirten berechnet werden soll, welches leztern Ausdruckes sich der 6te Art. jenes Decrets bedient,

Sobald sich die Mitglieder einer Versammlung in hinreichender Anzahl vereinigt finden, um gültige Verhandlungen vornehmen zu können; so sollte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey Berechnung des absoluten Stimmenmehrs nur allein die Anwesenden in Anschlag kommen: denn ohne diese bisher allgemein beobachtete Regel würde der Wille der Abwesenden immerfort als der Minorität beytrettend vorausgesezt, was doch eben so gut auf die entgegengesezte Weise geschehen könnte. Der Vollz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, den 6ten Art. des Decrets vom 2. Heum. durch die Erklärung zu ergänzen, daß unter den ernannten Cantonsdeputirten nur allein die anwesenden zu verstehen seyn. Dieses scheint ihm um so mehr in dem Sinne des Gesetzes zu liegen, da die französische und italienische Uebersetzungen vollkommen damit übereinstimmen. Ihnen B. G. kömmt es zu, über diesen Gegenstand die möglichste Bestimmtheit zu geben, und der Vollz. Rath sieht Ihrer Entscheidung hierüber mit desto größerm Verlangen entgegen, je wichtiger es ist, die Verhandlungen der Tagsatzung in ihrem Gange nicht aufzuhalten.

Der Rath nimmt hierauf nach vorgegangener Be-

rathung und erklärter Dringlichkeit folgendes Decret an:

Der gesetzg. Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Raths vom 3ten dieses Monats —

verordnet:

Der Art. 6 des Gesetzes vom 2. Heum. lezthin ist mit der Erklärung ergänzt, daß unter den ernannten Cant. Deputirten nur allein die anwesenden zu verstehen seyn sollen.

Es wird eine Vorstellung von 6 Cantonsdeputirten von Solothurn vom 3ten d. verlesen, worinn sie erklären, daß in ihrer Versammlung am 1. d. bey der Ernennung gewisser Personen zu der allgemeinen helvetis. Tagsatzung, die Gesetze nicht befolgt worden seyen. Diese Vorstellung wird an den Vollz. Rath gewiesen, mit der Einladung, die Sache genau zu untersuchen, den darinn beschuldigten Personen den Bericht mitzutheilen, ihre Gegengründe abzufodern und nach den bestehenden Gesetzen darüber zu verfügen.

Die Constitutions-Commißion räth, die Vorstellung des Präfecturraths von Rhätien an den helvetischen Reg. Commissär daselbst, gegen die Abreissung des Distrikts Moesa von Bündten, für dermal zu den Acten zu legen, weil derselbe schiklicher der zukünftigen Tagsatzung vorgelegt werden könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Man schreitet zu Wiederbesetzung der durch den Austritt des B. Herrenschwand erledigten Stelle, und der B. Devevey von Steffis C. Fryburg, gew. Mitgl. des Senats, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitgl. des gesetzgeb. Raths ernannt.

Am 5. und 6. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 7. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladung vom 22. d. Ihnen über die Abweisung des B. Rud. Eyer von Bern, der um die Erlaubniß ansucht, ein Intelligenzblatt unter dem Namen Anzeiger wöchentlich einmal herauszugeben, nähern Bericht zu ertheilen, eröffnet Ihnen der Vollz. Rath, daß er, da schon ein solches Blatt in Bern vorhanden ist, und der Verleger desselben die Verpflichtung auf sich hat, die Publikationen der Regierung und der Cantonsbehörden unentgeldlich darinn aufzunehmen, ein Gutachten der Verwaltungskammer über das Begehren des B. Eyer einziehen zu müssen glaubte, aus welchem sich ergab, daß zwey solche Localblätter nicht neben einander bestehen könnten, und besonders daß es dem Verleger des bestehenden Wochenblatts unmöglich fallen würde, seine bisherigen Verpflichtungen gegen die Regierungsbehörden noch ferner zu erfüllen, wenn noch ein zweytes Blatt dieser Art erlaubt würde. Dieses bewog den Vollz. Rath, den B. Eyer mit seinem Begehren abzuweisen.

Folgende Botschaft wird verlesen nnd an die Constitutions-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Ereignisse der Tagsatzung des Cantons Bern vom 1. und 2. Aug. sind Ihnen bekannt. Die Weigerung von 8 Mitgliedern derselben, den durch das Gesetz vorgeschriebenen Eid zu leisten, haben eine Spaltung veranlaßt, die die Entfernung von eben so vielen Deputirten aus der Cantonstagsatzung und dem Distrikt Bern den Verlust seiner Repräsentation nach sich gezogen hat.

Die Wahlmänner von den fünf Landgemeinden dieses Distrikts bitten nun in beyliegender Zuschrift, sie den Ungehorsam der Stadtdeputirten nicht entgelten zu lassen, und ihnen zu gestatten, ihren Antheil der Distriktsdeputirten von Bern, ehe die Cantonstagsatzung und ihre Geschäfte beendigt sind, nach Vorschrift bestehender Gesetze zu erwählen.

Der Vollz. Rath, ob er gleich dieses Begehren auf Recht und Billigkeit gegründet fand, wollte doch in dasselbe nicht eintretten, indem er Sie allein B. G. für befugt hält, über Ansprüche dieser Art zu entscheiden. Er beschränkt sich daher Ihnen nebst den Acten, welche die Vorfälle der bernerschen Tagsatzung vom 1. und 2. d. beleuchten, die Petition der gedachten Bezirkswahlmänner vorzulegen, und Sie einzuladen, einen für den vorliegenden Fall sowohl als für ähnliche Reclamationen, die aus andern Distrikten des Cantons Bern kommen mögen, anpassenden Entscheid zu nehmen, und hiezu um so mehr ohne alle Zögerung zu schreiten, je mehr die Umstände die möglichste Beschleunigung erheischen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, die Heurathsbewilligung des B. Peter Ryz betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Die Finanz-Commißion erstattet ein Gutachten über die wiederholte Vorstellung der Gemeinden Knonau und anderer im Distrikt Metmenstetten C. Zürich, gegen die Bezahlung des sogenannten Vogthabers, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Antrag der gleichen Commißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

Der gesetzgeb. Rath theilt Ihnen B. V. R. die Beschwerde der Gemeindskammer von Zürich über zwey Beschlüsse des Vollz. Rath mit, vermöge welcher ungeachtet der Eigenthumsansprüche dieser Gemeinde, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Zuchthausanstalt eingerichtet werde. Sie B. V. R. belieben dem gesetzg. Rath Ihren Bericht darüber nebst einer Abschrift Ihres Beschlusses vom 15. April lezthin, zur weitern gesetzlichen Verfügung zukommen zu lassen.

Der dießfällige Bericht der Fin. Com. ist folgender:

B. Gesetzgeber! Das Schloß Kyburg im Canton Zürich ist eine von denjenigen Besitzungen der vormaligen Regierung von Zürich, welche von der dortigen Gem. Kam. zu Händen der Stadt angesprochen werden.

Als es daher um die Veräusserung dieses Schlosses zu thun war, langte die Gemeindskammer von Zürich mit Vorstellungen dagegen ein, und die Folge davon war, daß mit Versteigerung desselben eingehalten ward.

Nach der Hand aber beschloß der Vollz. Rath, dieses weitläuftige Gebäude zu einer Zucht- und Arbeitanstalt einrichten zu lassen. Gegen diese Verfügung aber, von der die zürchersche Gemeindskammer hielt, daß sie dem Gebäude zum großen Nachtheile gereichen würde, langte dieselbe ebenfalls mit Vorstehungen ein; allein umsonst, denn die Verwaltungskammer wurde aufs neue beauftragt, den frühern Beschluß in Vollziehung zu setzen. Die Motive dieses zweyten Beschlusses sind: Daß es von keiner Veräusserung, sondern nur von einer Benutzung die Rede sey; daß der Werth des Schlosses durch den vorhabenden Gebrauch keineswegs geschmälert, sondern vielmehr durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöhet werden, und endlich, daß die Regierung befugt sey, bis Austrags Handels über die Benutzung solcher Besitzungen zu verfügen.

Diese Motive konnten die Gemeindskammer von Zürich keineswegs von der Unbegründniß ihrer Forderung überzeugen. Sie wendet sich daher an Sie B. G. und wünscht nun von Ihnen zu erhalten, was sie bey der Vollziehung vergebens nachgesucht hatte. Sie unterstüzt auch dieses ihr Begehren mit mehrern wichtigen Gründen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß die Einführung der Visa nicht in allen Cantonen zugleich, sondern in einigen, vorzüglich in den italienischen erst sehr spät hat geschehen können, und es hingegen nothwendig ist, für den fatalen Termin einen allgemeinen und gleichförmigen Zeitpunkt zu bestimmen;

beschließt:

1. Alle durch das Gesetz vom 15. Dec. dem Visa unterworfene, aber noch nicht wirklich bestimmte alte Schuldtitel, können bis und mit dem 30sten künftigen Herbstmonat visirt werden, von diesem Tage an ist es sowohl den Distriktsstatthaltern als den Gerichtsschreibern bey ihrer Verantwortlichkeit untersagt, dem ersten für dergleichen Schuldtitel Visascheine auszustellen, und dem leztern selbe zu visiren.

2. Alle Gerichte in Helvetien sollen die Visa derjenigen Schuldtitel, welche bis den bemeldten 30. Herbstm. visirt worden sind, als gültig anerkennen.

3. Alle übrigen in dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 und 5. Jan. 1801 und dem Beschlusse vom 10. Febr., in Rücksicht der Visa enthaltenen Verfügungen, bleiben unverändert.

4. Dieser Beschluß soll gedrukt, allgemein bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörtem Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über das Begehren der Erziehungsräthe mehrerer Cantone, daß der 2te Art. des Beschlusses vom 4. Dec. 1800 zu Gunsten der Landschulmeister abgeändert werden möge;

beschließt:

1. Obigem Ansuchen sey folgendermaßen entsprochen:

2. Das Minimum der Besoldung für Landschullehrer wird nebst freyer Behausung auf 100 Franken gesezt.

3. Die fernere Erhöhung dieses Gehalts, die Art und Weise der Beziehung, so wie die Entrichtung in Geld oder einem Aequivalent, soll dem Erziehungsrathe jedes Cantons mit Berathung der resp. Munizipalitäten überlassen seyn.

4. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird die Bekanntmachung dieses Beschlusses besorgen.

Folgen die Unterschriften.